



Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

Fachverband der Schweizerischen Kies- und Beton-
industrie (FSKB)

Statuten

Diese Statuten wurden an der FSKB – Gründungsversammlung vom 13. Juni 2003 verabschiedet

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Art. 2 Zweck

II. Mitglieder

Art. 3: Aktivmitglieder

Art. 4: Gastmitglieder

Art. 5: Jahresbeitrag

Art. 6: Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

III. Organisation

Art. 7: Organe

Art. 8: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Art. 9: Stimmrechte an der Mitgliederversammlung

Art. 10: Wahl und Konstitution des Vorstandes

Art. 11: Aufgaben des Vorstandes

Art. 12: Vorstandsausschuss

Art. 13: Revisionsstelle

Art. 14: Geschäftsstelle

IV. Finanzielles, Handelsregistereintrag und Auflösung

Art. 15: Finanzielles

Art. 16: Handelsregistereintrag

Art. 17: Auflösung

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

FSKB - Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie

ASGB - Association Suisse de l'industrie des Gravieres et du Béton

ASIC - Associazione svizzera dell' industria degli inerti e del calcestruzzo

ASAC - Association of the Swiss Aggregate and Concrete Industry

besteht gemäss Art. 60 ff. ZGB ein Verein für Unternehmungen, die Fels oder Kies abbauen, produzieren oder Handel damit betreiben, Beton herstellen, primäre und sekundäre Gesteinskörnungen aufbereiten oder in anderen Bereichen der Industrie Steine und Erden tätig sind.

Der Sitz des FSKB befindet sich in Bern.

Art. 2: Zweck

Der FSKB vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Medien, Bauindustrie und Öffentlichkeit. Er arbeitet mit diesen Institutionen zusammen und stellt ihnen seine Fachkompetenz zur Verfügung.

Der FSKB setzt sich dafür ein, dass der Rohstoff Kies hinsichtlich seines wirtschaftlichen, rechtlichen und ökologischen Gewichtes durch Behörden und Öffentlichkeit auf gleicher Stufe wie andere Rohstoffe von nationaler Bedeutung behandelt wird.

Der FSKB bietet seinen Mitgliedern Dienstleistungen an und informiert sie über neue technische, politische und kommerzielle Entwicklungen. Er fördert den Kontakt unter den Mitgliedern.

Der FSKB fördert das Ansehen der Schweizerischen Kies- und Betonbranche. Er veröffentlicht Richtlinien, führt ein Branchen-Inspektorat und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

Der FSKB ist zur Erhebung von Einsprachen und Beschwerden berechtigt, soweit dies dem Vereinszweck dient.

II. Mitglieder

Art. 3: Aktivmitglieder

Mitglieder des FSKB sind Unternehmungen des privaten oder öffentlichen Rechtes, die Fels oder Kies abbauen, produzieren oder Handel damit betreiben, Beton herstellen, primäre und sekundäre Gesteinskörnungen aufbereiten oder in anderen Bereichen der Industrie Steine und Erden tätig sind. Zu einem Aktivmitglied gehören sämtliche Betriebe, die es wirtschaftlich beherrscht und die in einem der obgenannten Bereiche tätig sind.

Zudem können dem FSKB Regional- oder Kantonalverbände beitreten, welche die Branche auf dieser Ebene vertreten.

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Aktivmitglieder, die Statuten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie des Vorstandes einzuhalten.

Art. 4: Gastmitglieder

Firmen und Organisationen, welche mit den Aktivmitgliedern zusammenarbeiten, können dem FSKB als Gastmitglied angehören.

Art. 5: Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder besteht aus

- a) einem Grundbeitrag pro Betrieb
- b) einer von der Ausstossmenge des Vorjahres abhängigen Abgabe

Die Mitgliederversammlung kann zudem für Aktivmitglieder einen Minimalbeitrag festlegen. Regional- und Kantonalverbände sowie Gastmitglieder bezahlen als Jahresbeitrag eine Pauschale.

Sofern ein Mitglied die für die Berechnung seines Beitrages benötigten Daten nicht termingerecht meldet, hat die Geschäftsstelle das Recht, den im Vorjahr verrechneten Mitgliederbeitrag mit einem Zuschlag von 20% in Rechnung zu stellen.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 6: Austritt, Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf Ende des Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt bei Konkurs eines Mitgliedes oder bei Ausschluss durch den Vorstand. Mitglieder, welche ausgetreten sind oder ausgeschlossen wurden, verlieren jedes Anrecht auf das Vermögen des FSKB. Ausgeschiedene Mitglieder sowie deren Rechtsnachfolger haften dem FSKB gegenüber für alle aus der Mitgliedschaft herrührenden Verpflichtungen (z.B. Beiträge).

III. Organisation

Art. 7: Organe

Organe des FSKB sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Art. 8 und 9)
- b) der Vorstand (Art. 10 und 11)
- c) der Vorstandsausschuss (Art.12)
- d) die Revisionsstelle (Art. 13)
- e) die Geschäftsstelle (Art.14)

Art. 8: Kompetenzen der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den unter Art. 3 und 4 erwähnten Mitgliedern zusammen. Sie stellt das oberste Organ des FSKB dar. In ihre ausschliessliche Kompetenz fallen folgende Angelegenheiten:

- a) Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder des Verbandes
- b) Wahl der Revisionsstelle
- c) Statutenänderungen
- d) Rechnungsabnahme, Déchargeerteilung an den Vorstand und die Geschäftsstelle
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- f) Genehmigung des Mitgliederversammlungsprotokolls
- g) Fusion mit einer anderen Organisation
- h) Auflösung des FSKB

Die Mitgliederversammlung, welche die Rechnungsabnahme behandelt, findet in der ersten Jahreshälfte statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Bekanntgabe der Traktanden erfolgen schriftlich durch den Vorstand, mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung beschliesst nur über jene Traktanden, die auf der Einladung enthalten sind.

Dringliche Mitgliederversammlungsbeschlüsse können ausser bei Beschlüssen über Auflösung des FSKB, Fusion mit einer anderen Organisation und Statutenänderungen auch auf schriftlichem Weg erfolgen. Bei der schriftlichen Beschlussfassung erfolgt die Bekanntgabe der Traktanden ebenfalls schriftlich durch den Vorstand, wobei die Verbandsmitglieder für die Abgabe der Stimme auf dem Schriftweg eine Frist von mindestens 14 Tagen erhalten.

Art. 9: Stimmrechte an der Mitgliederversammlung

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und besitzt so viele Stimmrechte, wie es Grundbeiträge bezahlt.

Die Regional- und Kantonalverbände haben je eine Stimme.

Die Vertretung eines oder mehrerer Aktivmitglieder durch ein anderes Aktivmitglied ist mit schriftlicher Vollmacht gestattet. Es wird offen abgestimmt, sofern kein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt und mehrheitlich angenommen wird. Gastmitglieder verfügen über kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des FSKB, die Fusion mit einer anderen Organisation und Statutenänderungen beschliesst die Mitgliederversammlung mit einem qualifizierten Mehr von 2/3 der anwesenden und rechtmässig vertretenen Stimmen. Bei der schriftlichen Beschlussfassung bedarf es grundsätzlich eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der eingesandten Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 20% der Aktivmitglieder dies verlangen.

Art. 10: Wahl und Konstitution des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus 9 - 11 Personen. Der Vorstand soll so zusammengesetzt sein, dass sich die einzelnen Mitglieder bezüglich Kompetenzen ergänzen. Zudem sind nach Möglichkeit die Landesteile und insbesondere die sprachlichen Minderheiten zu berücksichtigen.

Der Präsident und die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein während der Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied kann ersetzt werden. Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand konstituiert sich im übrigen selbst.

Der Präsident und bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder die Geschäftsstelle auf Antrag von drei Vorstandsmitgliedern berufen die Vorstandssitzungen ein. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die Vertretung von Vorstandsmitgliedern ist nicht zulässig. Über andere als in der Tagesordnung verzeichnete Geschäfte können gültige Beschlüsse nur einstimmig gefasst werden und nur, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder sich nachträglich damit einverstanden erklären. Über die Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Fachkommissionen wird ein Protokoll geführt. Die Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse und Fachkommissionen erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene, vom Vorstand festzulegende Entschädigung.

Art. 11: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den FSKB nach aussen und führt dessen Geschäfte, soweit er sie nicht delegiert. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Planen und Durchführen der Aktivitäten im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse
- b) Vorbereitung und Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- c) Wahl von höchstens zwei Vizepräsidenten, wobei ausschliesslich Vorstandsmitglieder zu Vizepräsidenten gewählt werden können
- d) Wahl des Geschäftsführers

- e) Einsetzen des Vorstandsausschusses und von Fachkommissionen sowie Wahl der Beisitzer des Vorstandsausschusses und der Kommissionsmitglieder
- f) Genehmigung von Geschäftsreglementen und des Pflichtenheftes des Geschäftsführers
- g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- h) Regeln der Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand kann gewisse Arbeiten an den Vorstandsausschuss, an die Geschäftsstelle, an Fachkommissionen oder an bestimmte Vorstandsmitglieder übertragen.

Bei unvorhersehbaren Ereignissen kann der Vorstand über einen Betrag von jährlich bis zu Fr. 50'000.— ausserhalb des Budgets verfügen.

Art. 12: Vorstandsausschuss

Der Vorstandsausschuss besteht aus drei Mitgliedern und wird vom Präsidenten geleitet. Die Vizepräsidenten nehmen von Amts wegen Einsitz im Vorstandsausschuss. Der Vorstandsausschuss bereitet die Vorstandssitzungen vor, überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle sowie der Fachkommissionen und ist für weitere Aufgaben zuständig, welche ihm vom Vorstand zugewiesen werden.

Art. 13: Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine externe Treuhandstelle, welche Mitglied der Treuhand-Kammer ist und nach deren Grundsätzen revidiert. Die Revisionsstelle überprüft, ob die Bilanz und die Erfolgsrechnung mit der Buchhaltung übereinstimmen und ob diese ordnungsgemäss geführt ist. Sie erstattet über ihre Wahrnehmungen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Die Amtsdauer der gewählten Revisionsstelle dauert ein Geschäftsjahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 14: Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes sowie des Vorstandsausschusses mit beratender Stimme teil. Die Aktivitäten der Geschäftsstelle sind in einem separaten Organisations- und Geschäftsreglement geregelt.

IV. Finanzielles, Handelsregistereintrag und Auflösung

Art. 15: Finanzielles

Die Einnahmen des FSKB bestehen aus den Jahresbeiträgen seiner Aktiv- und Gastmitglieder, aus der Inspektionstätigkeit, aus Aufträgen von Mitgliedern und Dritten sowie den übrigen Erträgen.

Für die Verbindlichkeiten des FSKB haftet ausschliesslich sein Vermögen resp. die Mitglieder ausschliesslich in der Höhe ihres Jahresbeitrages.

Art. 16: Handelsregistereintrag

Der FSKB ist in das Handelsregister einzutragen.

Art. 17: Auflösung

Bei einer Auflösung des FSKB wird das nach Erfüllung aller Verpflichtungen verbleibende Verbandsvermögen gemäss dem Beschluss der Liquidationsversammlung verwendet.

Unterschriften:


Jacques Grob
Präsident


Martin Weder
Geschäftsführer